

Änderung der Begünstigtenordnung

Konto/Depot

Kunden-/Portfolionummer

Vorsorgenehmer

Name	Vorname	Versichertennummer (AHV)
Strasse, Nr.	PLZ, Ort	Land
Geburtsdatum	Zivilstand	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

- Ich habe einen Partner/eine Partnerin (Formular «Bestätigung Lebenspartnerschaft» notwendig).
- Ich habe keine Kinder.
- Ich habe Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gruppe 1).
- Ich habe Kinder, welche noch in Ausbildung oder zumindest 70% invalid sind und das vollendete 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Gruppe 1).

Hinweise

Für den Fall meines Ablebens bestimme ich hiermit im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (siehe Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung») die Begünstigten sowie deren Ansprüche auf ein Todesfallkapital.

Begünstigten-änderung (gemäß Vorsorge- reglement)

Name/Vorname/Adresse	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad	Quote %

bei deren Fehlen

bei deren Fehlen

bei deren Fehlen

Erklärung

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle früher abgegebenen Begünstigtenänderungen. Ich verpflichte mich, der Liberty Freizügigkeitsstiftung alle Änderungen wie z.B. Zivilstand mitzuteilen, welche die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigtenordnung nicht die heutigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Des Weiteren nehme ich zur Kenntnis, dass die oben aufgeführte Begünstigtenordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem oben angeführten Freizügigkeitskonto/-depot der Liberty Freizügigkeitsstiftung rechtswirksam wird.

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Begünstigte Personen

Merkblatt «Änderung der Begünstigtenordnung»

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor die Alters- oder Invaliditätsleistung fällig geworden ist, gelten für das Todesfallkapital folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte, unabhängig vom Erbrecht (Auszug aus dem Vorsorgereglement):

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG; bei deren Fehlen:
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
3. die Kinder des verstorbenen Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister; bei deren Fehlen:
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 2 setzt voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffende(n) Person(en) der Stiftung elektronisch (über das Online-Portal) oder schriftlich gemeldet hat.

Der Vorsorgenehmer kann mit elektronischer (über das Online-Portal) oder schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen näher bestimmen. Er kann zudem den Personenkreis nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern. Die elektronische (über das Online-Portal oder schriftliche Erklärung muss der Stiftung zu Lebzeiten des Vorsorgenehmers eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die berufliche Vorsorge) widerrufen.

Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes bzw. ihrer Anspruchsberechtigung zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Die Höhe des Todesfallkapitals richtet sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes.

Definition und Reihenfolge begünstigter Personen

Gruppe 1: Hinterlassene nach Art. 19, 19a und 20 BVG

- Witwe oder Witwer bzw. überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner (PartG).
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis Ende der Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Kinder, die mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr).
- Pflegekinder, wenn der Verstorbene für den Unterhalt aufzukommen hatte und sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 18 Jahre alt oder in Ausbildung (höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr) sind.

bei deren Fehlen:

Gruppe 2: Natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- Beispielsweise eine invalide Person, welche regelmässig über einen längeren Zeitraum in erheblichem Masse durch den Vorsorgenehmer finanziell unterstützt wurde.
- Beispielsweise unverheirateter und nicht in eingetragener Partnerschaft lebender Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts), sofern dieser mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat.
- Beispielsweise der ehemalige Lebenspartner, der für den Unterhalt eines Kindes aufkommen muss.

bei deren Fehlen:

Gruppe 3: Kinder des verstorbenen Vorsorgenehmers, die die Voraussetzung von Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.

- Volljährige und nicht mehr in Ausbildung stehende Kinder.
- Kinder nach Vollendung des 25. Altersjahres (die älter als 25 Jahre sind).

bei deren Fehlen:

Gruppe 4: Die übrigen gesetzlichen Erben gemäss Zivilgesetzbuch, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, gemeinnützige Organisationen usw. sowie testamentarisch eingesetzte Erben, die nicht zugleich gesetzliche Erben im Sinne des ZGB sind, können nicht als begünstigte Personen bezeichnet werden.